

Auftrag für eine Bankgarantie/Bankbürgschaft/ Kautions

(nachstehend «**Bankgarantie**»)

[Wichtige Hinweise zum korrekten Ausfüllen des Garantieauftragsformulars](#)

Der Auftraggeber beauftragt die Zürcher Kantonalbank zur Ausstellung einer Bankgarantie gemäss den nachstehenden Angaben:

1. Auftraggeber (Applicant)

Firma/Name/Vorname

Telefon-Nr.

E-Mail*

Strasse, Nr./Postfach

unsere Referenz

PLZ/Ort

2. Hauptschuldner (For account of) (Wenn vom Auftraggeber verschieden)

Firma/Name/Vorname

PLZ/Ort

Land

Strasse, Nr./Postfach

3. Begünstigter (Beneficiary)

Firma/Name/Vorname

Land

Kontaktperson

Strasse, Nr./Postfach

Telefon-Nr.

PLZ/Ort

E-Mail*

4. Währung

Betrag

(= % vom Vertragswert)

5. Befristung/Datum (Verfall)

ohne Befristung

6. Rechtsform

7. Sicherungszweck

8. Sprache

9. Die Bankgarantie ist zu senden an:

Auftraggeber*

Begünstigter*

Andere, Adresse:

E-Mail*:

Drittbank, zur unverbindlichen Weiterleitung an Begünstigten

Name der Bank:

SWIFT Code:

Drittbank, mit ihrem Auftrag zur Ausstellung einer lokalen Garantie mit Rückhaftung der Zürcher Kantonalbank (indirekte Garantie)

Name der Bank:

SWIFT Code:

* Garantien (abstrakt) nach Schweizer Recht, zu Gunsten in der Schweiz domizilierten Begünstigten werden ausschliesslich per E-Mail versandt. Bitte teilen Sie uns in solchen Fällen die entsprechende E-Mail-Adresse mit.



10. Verpflichtungsgrund (Angaben zur Offerte, wie Offert-Nr. und -Datum; Angaben zum Vertrag, wie Vertrags-Nr. und -Datum; Warenbeschreibung oder Beschreibung der Dienstleistung; Gesamtwert etc.)

11. Zusatzinformationen/Bemerkungen/Instruktionen betreffend Auslieferung der Bankgarantie (und im Falle von Offertgarantien: letztmögliches Erstellungs- / Übermittlungsdatum oder im Falle von Anzahlungsgarantien mit Angabe der Konto-Nr. bei der ZKB, wohin die Anzahlung überwiesen wird)

Bitte beachten Sie, dass der von Ihrem Kundenbetreuer angebotene Kommissionssatz die Ausstellung der Garantie auf Basis unserer Standardtexte beinhaltet. Abweichende Garantiewortlaute (sofern für uns akzeptabel) werden mit zusätzlich CHF 100.00 pro Garantie in Rechnung gestellt. Beratung/Strukturierung/Erstellung von Garantie-Entwürfen werden mit zusätzlich CHF 200.00 pro Stunde, min. CHF 100.00 pro Garantie in Rechnung gestellt. Erneute Ausstellung einer Garantie infolge inkorrektur Auftragserteilung werden mit CHF 300.00 pro Garantie verrechnet.

Auf diesen Bankgarantieauftrag finden die beiliegenden «Bedingungen und Hinweise für die Ausstellung von Bankgarantien» sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank Anwendung. Ich/wir habe/n diese zur Kenntnis genommen und erkläre/n mich/uns damit einverstanden.

12. Belastung der Kommissionen und Spesen

auf mein/unser Konto Nr.

13. Ort und Datum

**14. Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en)
des Auftraggebers**

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene Formular per E-Mail direkt an Ihren Kundenbetreuer.

Bedingungen und Hinweise für die Ausstellung von Bankgarantien

1. Wichtige Merkmale der abstrakten Bankgarantie

Verlangt der Begünstigte einer abstrakten Bankgarantie (d.h. einer Bankgarantie, in der die Geltendmachung von Einreden aus dem gesicherten Grundgeschäft ausgeschlossen ist) in formell korrekter Weise Zahlung, so muss die Zahlung umgehend und unabhängig davon geleistet werden, ob die vom Bankgarantiebegünstigten abgegebenen Erklärungen zutreffen oder nicht (z.B. dass die vertragliche Leistung fällig ist oder dass die vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt worden sind). Ohne eindeutige Beweise für ein offensichtlich rechtsmissbräuchliches oder betrügerisches Vorgehen des Bankgarantiebegünstigten kann die Zahlung unter einer abstrakten Bankgarantie nicht mit Einwendungen oder Einreden (z.B. mit fehlender Fälligkeit oder vertragskonformer Erfüllung der gesicherten Leistung oder anderen Einreden aus dem Grundgeschäft) verweigert werden. Dies gilt auch dann, wenn die gesicherte Leistung unverschuldet (z.B. wegen höherer Gewalt: Streik, Krieg, Naturkatastrophen usw.) nicht erbracht werden kann.

Im Unterschied dazu kann die Zürcher Kantonalbank (nachstehend «Bank») bei Abgabe einer Solidarbürgschaft oder einer Einfachen Bürgschaft die Zahlung gestützt auf solche nachgewiesenen Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft verweigern (vgl. OR Art. 492 ff., insbesondere OR Art. 502).

2. Indirekte Bankgarantie (Rückgarantie/«counter guarantee»)

Die unter Ziffer 1 für abstrakte Bankgarantien erwähnten wichtigen Merkmale gelten auch in den Fällen, in denen eine abstrakte Bankgarantie durch Vermittlung und Rückhaftung (counter guarantee) der Bank von einem anderen, in der Regel ausländischen Bankinstitut (nachstehend «Garantiebank») ausgestellt wird (indirekte Bankgarantie). Derartige indirekte Bankgarantien unterstehen grundsätzlich dem Recht des Landes der Garantiebank (vgl. auch Ziffer 5). Eine Überprüfung der Berechtigung einer Inanspruchnahme der Garantiebank durch den Bankgarantiebegünstigten nach ausländischem Landesrecht ist der Bank nicht möglich. Die Garantiebank kann von der Bank die Ausstellung einer Rückgarantie verlangen, deren Text sich in der Regel nach den Vorgaben der Garantiebank richtet. Die der Bank von der Garantiebank in Rechnung gestellten Kommissionen sowie sämtliche anderen aus der Unterstellung unter fremdes Recht allenfalls entstehenden Kosten (inkl. Anwaltshonorare und Verfahrenskosten usw.) werden dem Auftraggeber von der Bank weiterbelastet. Der Auftraggeber anerkennt

ausdrücklich die spezifischen Risiken, die sich aus einem solchen Auftrag zur Ausstellung einer Bankgarantie durch eine ausländische Garantiebank ergeben und verpflichtet sich entsprechend, etwaige der Bank hieraus resultierende Schäden, Kosten und Auslagen auf erstes Verlangen zu ersetzen.

3. Wortlaut der Bankgarantie

Die Bank verwendet für die Abfassung der Bankgarantien in der Regel ihre Standardtexte, die gemäss dem schweizerischen Recht ausgestellt sind, sofern nicht die Natur des zu sichernden Geschäfts oder besondere (von der Bank akzeptierte) Instruktionen des Auftraggebers Abweichungen davon erforderlich machen.

4. Dokumentenprüfung

Die Bank prüft bei allen Erklärungen und Dokumenten, die unter einer Bankgarantie vorzulegen sind, ob sie ihrer äusseren Aufmachung nach den Bedingungen der Bankgarantie entsprechen. Die Bank hat dabei weder Unterschriften auf ihre Echtheit noch Erklärungen auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, ausgenommen anderslautende Instruktionen oder Vorgaben.

5. Bankgarantien unter ausländischem Recht

Wird die Bank beauftragt, eine Bankgarantie unter einem ausländischen Recht auszustellen, prüft die Bank die Beanspruchung einer solchen Bankgarantie ausschliesslich unter den Aspekten ihres formalkorrekten Abrufs sowie der Abwesenheit eines offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Begünstigten, unabhängig von allfälligen weitergehenden Prüfungsobliegenheiten und/oder -pflichten gemäss dem anwendbaren Recht. Der Auftraggeber verzichtet hierbei rechtsverbindlich darauf, von der Bank im Verhältnis zum Begünstigten die Geltendmachung etwaiger weitergehender Einreden und/oder Einwendungen des Auftraggebers aus dem Grundverhältnis und gestützt darauf die Verweigerung der Zahlung unter der Bankgarantie zu verlangen. Aus der Nichtbeachtung entsprechender Instruktionen sollen für die Bank im Verhältnis zum Auftraggeber keinerlei Rechtsnachteile oder Rechtsverluste erwachsen; insbesondere behält die Bank gegenüber dem Auftraggeber in jedem Fall ihr Regressrecht für sämtliche unter der Bankgarantie geleistete Zahlungen. Zudem anerkennt der Auftraggeber, dass er gegenüber der Bank auch nach Ablauf der Garantielaufzeit in einer Eventualverpflichtung steht, bis die Bank vom Begünstigten Entlastung erhalten und gestützt darauf den Auftraggeber schriftlich aus seiner Rückhaftung entlassen hat. Der Auftraggeber trägt die Risiken, die sich

aus der von ihm gewünschten Unterstellung der Bankgarantie unter ausländisches Recht (bzw. einen ausländischen Gerichtsstand) ergeben und verpflichtet sich, die Bank bei etwaigen ausländischen Rechtsverfahren bestmöglich (bei Bedarf auch als Nebenpartei) zu unterstützen, sie für sämtliche hieraus resultierende Schäden, Kosten und Auslagen auf erstes Verlangen schadlos zu halten und auf entsprechenden Wunsch den Prozess unter Berücksichtigung lokalen Prozessrechts anstelle der Bank zu übernehmen und auf eigene Rechnung weiterzuführen. Im Unterlassungsfall ist die Bank befugt, die Rechtsbehörden in ausländischen Verfahren anzuerkennen, bereits ergriffene Rechtsmittel zurückzuziehen oder das Verfahren durch Abschluss eines Vergleiches zu erledigen und der Auftraggeber ist diesfalls verpflichtet, der Bank sämtliche ihr hieraus resultierenden Kosten und Auslagen sowie von ihr an andere Verfahrensparteien (aufgrund eines Vergleichs, einer Klageanerkennung und dgl.) geleistete Zahlungen und Entschädigungen zu erstatten.

6. Entgelt, Verwendungsersatz und Deckung

Der Auftraggeber schuldet der Bank eine Kommission für die Geltungsdauer der Bankgarantie. Die Kommission ist ab Datum der Ausstellung und danach periodisch zu Beginn der jeweils nächstfolgenden Abrechnungsperiode geschuldet, wobei anderslautende Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Die Höhe der geschuldeten Kommission kann von der Bank bei einer veränderten Risikoeinschätzung jederzeit angepasst werden. Der Auftraggeber hat der Bank sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit dem Bankgarantieauftrag entstehen (Auslagen- und Verwendungsersatz, Kommissionen und Spesen usw., die der Bank selbst entstehen oder ihr von Drittbanken in Rechnung gestellt werden sowie sämtliche Kosten allfälliger Gerichts- und Rechtsverfahren im In- und Ausland). Die Bank ist berechtigt, das Konto des Auftraggebers für alle Ansprüche aus dem Bankgarantieauftrag zu belasten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für diese auf erstes Verlangen der Bank (Pfand-) Deckung anzuschaffen. Zur Sicherstellung dieser Ansprüche räumt der Auftraggeber der Bank hiermit für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden aus dem Bankgarantieauftrag ein Pfandrecht an sämtlichen Forderungen von ihm gegen die Bank ein. Die Bank ist sodann berechtigt, die von ihr eingeleiteten oder einzuleitenden Verfahren nicht weiterzuverfolgen oder gegen die Bank gerichtete Verfahren zu Lasten des Auftraggebers anzuerkennen, wenn der Auftraggeber von der Bank gewünschte Kostenvorschüsse für Gerichts- und Rechtsverfahren nicht leistet.

7. Ablehnung eines Bankgarantieauftrags und Befreiung der Bank

Die Bank kann die Ausstellung einer Bankgarantie oder einen Antrag auf Verlängerung derselben ohne Angabe von Gründen ablehnen. Zudem ist die Bank (soweit zwischen dem Auftragge-

ber und der Bank nicht ausdrücklich anders vereinbart) bei Kündigung der die ausgestellte Bankgarantie betreffenden Kreditlimite sowie im Falle von unbefristeten oder überjährigen Bankgarantien berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass die Bank innert 30 Kalendertagen aus ihren laufenden Eventualengagements befreit wird (z.B. durch Ablösung). Sollte eine vollständige Befreiung der Bank nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehenden Frist erwirkt werden oder erweist sich die vollständige Befreiung von vornherein als unmöglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den gesamten Gegenwert des ausstehenden Eventualengagements in entsprechender Währung und Höhe auf erstes Begehren der Bank auf die von ihr bezeichneten Konti einzuzahlen oder andere der Bank genehme Deckung beizubringen. Mit der Einzahlung auf diese Konti oder dem Übertrag anderer Deckung gelten hiermit die dadurch bewirkten Guthaben als der Bank vom Auftraggeber zur Sicherung des Rückgriffs aus den bestehenden Eventualengagements verpfändet.

8. Abtretung/Risikotransfer

Die Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter der Bankgarantie ganz oder teilweise, mit allen Sicherheiten und Nebenrechten, an eine Drittpartei in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere für Zwecke der Verbriefung, Unterbeteiligungen oder Erlangung von Versicherungsschutz, zu übertragen und der Drittpartei alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bankgarantie zur Verfügung zu stellen.

9. Bankgarantien für Rechnung Dritter

Sofern der Auftraggeber im Verkehr mit der Bank die Ausstellung einer Bankgarantie unter eigener Rückhaftung, jedoch für Rechnung eines Dritten (d.h. des Hauptschuldners im Grundverhältnis) beantragt, darf die Bank voraussetzen, dass der Auftraggeber in seinem Verhältnis zum betreffenden Dritten über entsprechende Instruktionsvollmachten im Bankverkehr verfügt.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Betreibungsort

Der vorliegende Bankgarantieauftrag sowie alle aus dem Auftrag resultierenden Verfahren unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie – vorbehaltlich anderweitiger zwingender Gerichtsstandsbestimmungen – ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich 1 oder der Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.